EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 13

Zum Entwurf des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)

A. Problemlage und Zielsetzung

In § 11 Absatz 1 des AG.EKKW-PfDG.EKD wird aufgrund von § 28 PfDG.EKD die parochiale Zuständigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern für Amtshandlungen geregelt. Die bisherige Regelung sieht vor, dass bei Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden die vorherige Zustimmung der zuständigen Pfarrperson eingeholt werden muss (Dimissoriale). Im Rahmen der Diskussion der künftigen Kasualstrategie wurde dies als nicht mehr erforderlich angesehen. Ziel ist ein niedrigschwelliger, unbürokratischer Zugang zu Kasualien.

B. Lösungsvorschlag

Künftig soll keine vorherige Zustimmung der Pfarrperson der Kirchengemeinde, der ein Kirchenmitglied angehört, für eine Amtshandlung erforderlich sein. Vielmehr kann jede Pfarrperson in der Landeskirche um eine Amtshandlung angefragt werden. Eine Mitteilung über die Amtshandlung muss weiterhin an die Mitgliedschaftskirchengemeinde erfolgen.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

./.

E. Beteiligung

Pfarrvertretung

F. Anlagen

- Entwurf Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)
- Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 1. August 2026

zu Tagesordnungspunkt 13

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)

Vom XX. November 2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen im Pfarrdienst (53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom XX. November 2026 (KABl. S. XX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können Amtshandlungen an jedem Mitglied der Landeskirche vornehmen. Sie sollen einer entsprechenden Bitte von Mitgliedern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. Vorrangig zuständig ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört. Sofern für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. Wenn die Amtshandlung nicht in der Kirchengemeinde vollzogen wird, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist die vorrangig zuständige Kirchengemeinde zu informieren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:
Die bisher erforderliche Einwilligung des für ein Kirchenmitglied zuständigen Ortpfarrers oder der Ortpfarrerin bei Vornahme einer Amtshandlung durch eine andere Pfarrperson soll künftig entfallen.

Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer bleibt kraft Gesetzes vorrangig zuständig im Sinne einer Auffangzuständigkeit. Dies bedeutet allerdings kein Vorrecht, eine Amtshandlung durchzuführen. Vielmehr kann jede andere Pfarrperson angefragt werden. Diese soll dieser Anfrage im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten nachkommen. Die erweitere Zuständigkeit des § 2 TrauG für Trauungen bleibt unberührt.
Die Informationsweitergabe über die Amtshandlung an das zuständige Gemeindepfarramt wird auf digitalem Wege gewährleistet.
Die Abschaffung des Dimissoriales entspricht den Thesen „Segen weitergeben“, die im Rahmen der neuen Kasualstrategie beschlossen werden sollen. Sie ist bereits im Mai 2025 unter TOP 12 „Thesen zur Neuausrichtung der Landeskirche in ihrem segnenden Handeln“ zustimmend beraten worden.
Im Gesetz wird die Vornahme von Amtshandlungen im Hinblick auf Kirchenmitglieder beschrieben. Darüber hinaus gehende Vornahmen von Amtshandlungen an Nicht-Mitgliedern bleiben davon unberührt. Auf die Möglichkeit weist bereits Satz 3 hin.

Ausführungsgesetz der EKKW zum PfDG.EKD	
Bisheriger Text	Neuer Text
§ 11 Parochialrecht, Kanzelrecht (zu § 28 Absatz 4 PfDG.EKD) (1) 1 Will eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Amtshandlung an Gliedern anderer Gemeinden oder Pfarrbezirke vornehmen, so muss sie oder er sich die Zustimmung einer zuständigen Pfarrerin oder eines zuständigen Pfarrers vorlegen lassen oder selbst einholen. 2 Eine Entscheidung der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 61 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Grundordnung ersetzt die Zustimmung. (2) …	**§ 11 Parochialrecht, Kanzelrecht (zu § 28 Absatz 4 PfDG.EKD)** (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können Amtshandlungen an jedem Mitglied der Landeskirche vornehmen. Sie sollen einer entsprechenden Bitte von Mitgliedern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. Vorrangig zuständig ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört. Sofern für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. Wenn die Amtshandlung nicht in der Kirchengemeinde vollzogen wird, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist die vorrangig zuständige Kirchengemeinde zu informieren. (2) …

Junk, Tatjana

Von: Remmert, Stefan <Stefan.Remmert@ekkw.de>
Gesendet: Samstag, 1. August 2026 12:12
An: Wellert, Dr. Anne-Ruth
Cc: pfarrvertretung; Junk, Tatjana
Betreff: AW: Stellungnahmemöglichkeit Gesetzgebungsverfahren

Liebe Frau Dr. Wellert,

die Pfarrvertretung stimmt dem Entwurf zum Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen
im Pfarrdienst und über Pfarrstellen
(53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
zu.

Herzliche Grüße

Stefan Remmert

Stefan Remmert, ev. Pfr.
Vorsitzender der Pfarrvertretung der EKKW
Stiftstraße 1
36088 Hünfeld
0 66 52 98 25 878
0 171 21 58 58 7
stefan.remmert@ekkw.de

Homepage: evangelisch-im-hünfelder-Land.de

Von: Wellert, Dr. Anne-Ruth <Anne-Ruth.Wellert@ekkw.de>
Datum: Mittwoch, 1. Juli 2026 um 18:14
An: Remmert, Stefan <Stefan.Remmert@ekkw.de>
Cc: pfarrvertretung <pfarrvertretung@ekkw.de>; Junk, Tatjana <tatjana.junk@ekkw.de>
Betreff: Stellungnahmemöglichkeit Gesetzgebungsverfahren

Sehr geehrter Herr Remmert,

wie angekündigt erhalten Sie heute den Entwurf für ein Kirchengesetz, mit dem in verschiedenen Artikeln zum einen die Grundordnung im Bereich des Rechts der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrstellen geändert wird, zum anderen das AG.EKKW-PfDG.EKD und das KG über die Besetzung von Pfarrstellen ergänzt werden.
Hintergrund ist die vom Grundordnungsausschuss angeregte "Entschlackung" der Grundordnung in diesem Bereich vor einer weiteren Revision.
Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Begründung.

Sie haben als Pfarrvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 30 Abs. 2 lit a) AG.EKKW-PfDG.EKD. Sofern Sie davon Gebrauch machen möchten, erbitte ich diese freundlicherweise bis spätestens zum 7. August 2026, (bitte in cc. an Fr. Junk (tatjana.junk@ekkw.de). Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um ein kurzes Signal.

Mit herzlichem Gruß

Dr. Anne-Ruth Wellert

Dezernentin für Arbeits- und Dienstrecht

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Tel.: 0561-9378-391
Sek: 0561-9378-393

Anne-Ruth.Wellert@ekkw.de

